

FÜHRUNGSSCHICHTEN IM ÜBERGANG  
VOM ALTEN ZUM NEUEN GRAUBÜNDEN

von Silvio Färber

Wie in nahezu allen andern Teilen der heutigen Schweiz verlor auch in Graubünden der alte Feudaladel im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts seine während Jahrhunderten innegehabten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Führungspositionen. In etlichen Teilen Bündens gelang es in der Folge Bauerngenossenschaften während einiger Generationen ihre Tal-schaften in einigermaßen demokratischer Manier zu verwalten. Neben diese Bauern traten vielerorts schon früh ehemalige Ministerialen, die dem Geiste der Zeit entsprechend ihre feudalistische Gesinnung abgelegt hatten und – sei es aus Opportunismus oder Überzeugung – die bäuerlichen Unabhängigkeitsbewegungen unterstützten, teilweise sich sogar an deren Spitze stellten. Aus Mitgliedern von besonders tüchtigen und cleveren Bauernfamilien sowie Angehörigen dieser Ministerialgeschlechter bildete sich sodann aufs Neue seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine Führungsschicht, die sich im Laufe des 16. Jahrhunderts zu einer neuen Aristokratie verfestigte.<sup>1</sup> Dieser neuen Elite gelang es, sich gegen unten weitgehend abzuschliessen. Wie in weiten Teilen der heutigen Schweiz und insbesondere im Alpenraum<sup>2</sup> entstand so in Graubünden ein Staatswesen, das formal zwar demokratisch verfasst war, in Tat und Wahrheit aber stark oligarchische Züge trug.

---

1 Die Herausbildung der neuen Aristokratie ist ausführlich dargestellt bei *Grimm*, Aristokratie, 11–174.

2 Grundlegendes dazu insbes. bei *Hans Conrad Peyer*, Die Anfänge der schweizerischen Aristokratien, in: *ders.*, Könige, Adel und Kapital, Zürich 1982.

Interessanterweise vermochte die Tatsache, dass das damalige Graubünden kein Einheitsstaat war, sondern aus rund 50 weitgehend autonomen Gerichtsgemeinden bestand, die nur selten zu einer einheitlichen Politik zusammenfanden, die Aristokratisierung nicht zu verhindern. Im Gegenteil nutzten etliche der einflussreichsten Familien diesen Umstand geschickt für ihre Zwecke aus, indem sie sich in verschiedene dieser Teilstaaten verzweigten und sich dort durch den Aufbau von kleinräumigen Patronage- und Klientelsystemen regionale Machtbasen schufen. Darauf sowie den Verbindungen dieser Familien zu den an Graubünden interessierten ausländischen Mächten beruhte dann ihr gesamtbündnerischer Machtanspruch.<sup>3</sup>

Besitz an Boden und Vieh bildete zumeist die Grundlage der ökonomischen Ressourcen dieser Familien. Gewinn brachte auch der Vieh-, Käse-, Wein- und Salzhandel sowie das Speditionsgeschäft. Ein weiteres bedeutendes Betätigungsfeld waren die Bankgeschäfte, insbesondere die Kreditvergabe. Trotz der damit verbundenen Risiken sowie im allgemeinen niedrigen Zinssätzen liess sich damit recht gut verdienen. Zudem entstand eine von den Eliten gern gesehene sozioökonomische Abhängigkeit zwischen Schuldnern und Gläubigern. Die Planta-Zernez etwa hatten im 18. Jahrhundert rund die Hälfte ihres beträchtlichen Besitzes in das Kreditgeschäft investiert und waren damit im Unterengadin die grössten regionalen Financiers.<sup>4</sup> Noch weit umfangreicher waren die Bankgeschäfte der Salis-Soglio in dieser Zeit. Deutlich gibt dem etwa Marino Berengo Ausdruck, wenn er formuliert: «Tutta la Valtellina è debitrice della famiglia; sia la Magnifica Valle come organismo, sia le comunità, sia i nobili, sia infine i contadini.»<sup>5</sup>

Eine wichtige Einnahmequelle waren vom beginnenden 15. Jahrhundert bis gegen Mitte des 19. Jahrhunderts im gesamten Alpenraum die fremden Dienste. Für die Bündner Aristokratie wie auch für diejenige der benachbarten Gebiete entsprangen die fremden Diensten in den wenigsten Fällen einem existentiellen Bedürfnis, aber sie waren zweifellos für die angestrebte standesgemässe Lebensführung ökonomisch wie auch prestigemässig notwendig.

---

3 Siehe *Grimm*, Aristokratie, 102–186 sowie *Färber*, Herrenstand, 17–120 und 154–328.

4 *Mathieu*, Region am Rand, 339–341 und 350–358.

5 «La via dei Grigioni» e la politica riformatrice austriaca, in: *Archivio Storico Lombardo*, serie 8, vol. 8, Mailand 1959, 25.



Abb. 1: Der Dreibündestaat mit seinen Gerichtsgemeinden<sup>6</sup>

Recht einträglich war in der Zeit des Ancien régime auch die Wahrnehmung von spezifischen ausländischen Interessen in Bünden. Immer wieder waren die benachbarten Mächte sowie Frankreich bereit, erhebliche Gelder in Graubünden zu investieren, um damit die Gerichtsgemeinden für ihre politischen Interessen zu gewinnen. Die Gelder flossen in Form von offengelegten Pensionen sowie in Form von heimlichen Schmiergeldern, wenn es galt, kurzfristig für oder gegen etwas Stimmung zu machen. Ausser mit Geldern wurden die Parteidienste der Eliten auch mit Handelspräferenzen und Offizierstellen honoriert.<sup>7</sup>

6 Friedrich Pieth, Bündnergeschichte, Chur 1945, Anhang.

7 S. Färber, Herrenstand, 154–328.

Für das 17. wie für das 18. Jahrhundert kann von rund 40 Familien ausgegangen werden, die zusammen die Führungsschicht bildeten. Etwa ein halbes Dutzend von diesen gehörten einem besonders einflussreichen Führungskern an; zu nennen sind diesbezüglich insbesondere die Salis und Planta, sodann die Buol, Sprecher, Tschanner und Mont. Nur wenige Familien des 17. Jahrhunderts fielen im 18. Jahrhundert aus der Elite heraus; und umgekehrt gelang es im 18. wie schon im 17. Jahrhundert nur wenigen Familien neu in die führende Schicht aufzusteigen, da sich diese immer wieder gegen Aufsteiger zur Wehr setzte. Die dabei angewandten Strategien reichen von raffiniert-intrigant bis brachial-militant.<sup>8</sup>

Wie anderswo entwickelte auch in Bündlen die neue Führungsschicht seit der Zeit ihres Aufstiegs immer spezifischere Vorstellungen von sich selbst und liess dies auch bewusst gegenüber der Umgebung manifest werden. Ihr Selbstverständnis widerspiegelte sich in mannigfacher Weise in ihrem Lebensgefühl und Lebensstil, im Heiratsverhalten, in der Bildung, in der Art der Besitznutzung, in der politischen und beruflichen Tätigkeit sowie – trotz allen politischen Querelen – in ihrem deutlich erkennbaren Gruppenverhalten.

Die politische, soziale wie auch ökonomische Vormachtstellung wurde in Bündlen während dem ganzen Ancien régime nur wenig in Frage gestellt. Einerseits ist das auf die Ferne Bündens von den grossen geistigen Zentren Europas zurückzuführen, andererseits darauf, dass Bildung in unseren Tälern, sieht man von den Pfarrherren und der schmalen Schicht der wohlhabenderen Stadtbürger ab, weitestgehend ein Privileg der aristokratischen Führungsschicht war. Dazu kommt, dass das Patronage- und Klientensystem nicht nur dem Patron Vorteile brachte, sondern in einem zwar minderen, aber dennoch für die Existenzsicherung relevanten Mass auch für die Klienten. Diese letzteren lebten zudem im teilweise zutreffenden, grossteils aber doch eher fiktiven Bewusstsein, durch das Mittel der Volksversammlung eine ihnen nicht genehme Politik jederzeit unterbinden zu können.

Die nachfolgenden grafischen Abbildungen von Anteilen der Bündner Aristokratie an wichtigen Ämtern im Ancien régime soll zumindest quantitativ deren Vormachtstellung etwas verdeutlichen. Dabei ist klar, dass der

---

8 Beispiele des Abwehrkampfes gegen Aufsteiger bieten die Schicksale von Jörg Jenatsch und Landrichter Clau Maissen im 17. Jh. sowie im 18. Jh. der Massnerhandel, der Marniahandel und der «Bärenkrieg». *Felici Maissen*, Problematisches um Landrichter Nikolaus Maissen, in: BM 1951. *Max Hilfiker*, Thomas Massner, Chur 1978. *Mathieu*, Region am Rand, 441–469.

wahre Einfluss einer Führungsschicht sich nicht einfach an der Anzahl von Amtsjahren messen lässt; doch zweifellos ist andererseits das Innehaben von hohen Ämtern einer der wesentlichsten Indikatoren für Machtanspruch und Einflussmöglichkeiten von Eliten.

Im 17. Jahrhundert war der Churer Bürgermeister zugleich auch Bundespräsident des gesamten Gotteshausbundes. Im Jahre 1700 wurde diese Personalunion auf Betreiben der Salis zwar aufgelöst, doch gelang es der in vielen Talschaften des Bundes ansässigen Familie nicht, durchzusetzen, dass das Amt rodweise an die Gerichtsgemeinden vergeben wurde. Der Bundespräsident war fortan aber aus dem ganzen Churer Rat wählbar. Interessanterweise hat die leichte Erweiterung des für das Amt in Frage kommenden Personenkreises die Dominanz der Führungsschicht im 18. Jahrhundert nicht eingeschränkt, sondern im Gegenteil noch wesentlich erhöht.

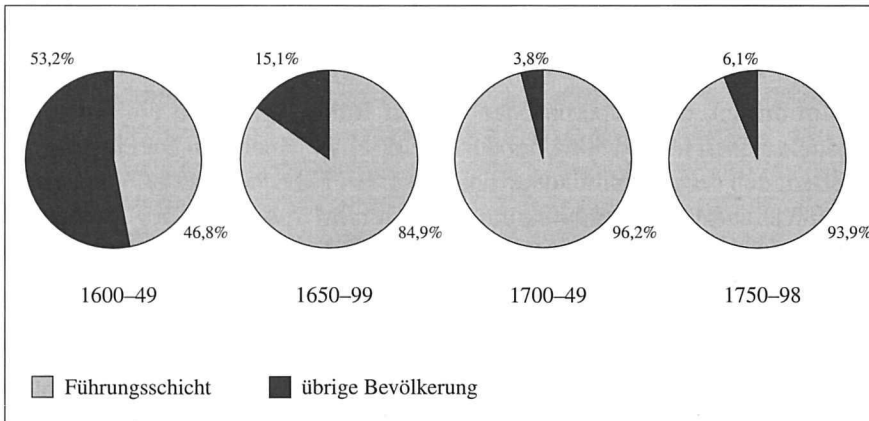


Abb. 2: Bundespräsidenten des Gotteshausbundes im 17./18. Jh.<sup>9</sup>

Im Zehngerichtenbund war das Amt des Bundeslandammanns an das Landammannsamt der Landschaft Davos gebunden und zirkulierte in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts fast ausschliesslich in den Reihen der Familien Buol, Guler und Sprecher. Die vorab im Vorderprättigau ansässigen Salis betrieben auch hier eine Auflösung der Ämterverknüpfung und erreichten diese auch gegen Mitte des 17. Jahrhunderts. In der Folge wurde das höchste Bundesamt rodweise von den Gerichtsgemeinden des Bundes vergeben. Im Gegensatz zum Gotteshausbund führte die – hier allerdings

9 Collenberg, Bundeshäupter, 329–333.

massive Vergrößerung des Bewerberkreises – zu einer Schwächung der aristokratischen Vormachtstellung. Die Salis allerdings profitierten in erheblichem Masse davon.

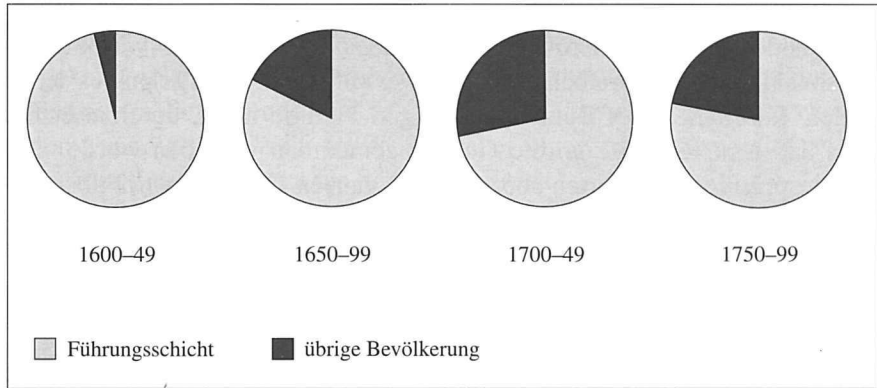


Abb. 3: Bundeslandammänner des Zehngerichtenbundes im 17./18. Jahrhundert<sup>10</sup>

Im dritten, dem Oberen oder Grauen Bund ergibt sich ein ähnliches Bild. Zwischen 60 und 80 % der dort Landrichter genannten Bundeshäupter entstammten der gesamtbündnerisch relevanten Führungsschicht. Weitere bis zu 30 % Landrichter gehörten einem weiteren Kreis von Adelsgeschlechtern mit regionaler Bedeutung an. Der Anteil der übrigen Bevölkerung am Amt schwankte zwischen 5 und 22 %.

Die Aufteilung der Bundeshäupter nach Familien für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts zeigt auf, dass in jedem Bund ganz wenige Familien klar dominierten: Im Oberen Bund die Castelberg und Mont, im Zehngerichtenbund die Sprecher und Salis; im Gotteshausbund waren die Salis tonangebend, mit einigem Abstand gefolgt von den Tscharner.

10 Collenberg, Bundeshäupter, 336–340.

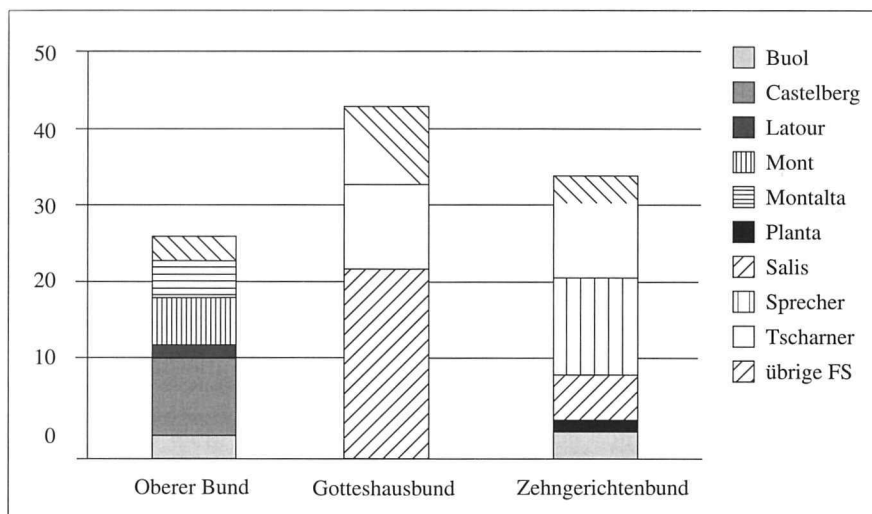


Abb. 4: Familienzugehörigkeit der Bundeshäupter aus der Führungsschicht, 1750–1798

Seit 1512 waren die Bündner im Besitz der italienischen Untertanenlande Veltlin, Chiavenna sowie Bormio (Worms) und entsandten dorthin seitdem alle zwei Jahre neun neu gewählte Amtsleute als Spitze der Administration. Seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts wurden diese Ämter nach einem bestimmten Turnus von den Gerichtsgemeinden vergeben – immer mehr im Laufe des Ancien régime an den Meistbietenden, der dann seinerseits während seiner zweijährigen Amtszeit darauf achtete, nicht nur seinen Einsatz wettzumachen, sondern darüber hinaus einen möglichst hohen Betrag aus seinem Amt herauszuwirtschaften.

Obwohl die Wahlen rodweise an rund 50 verschiedenen Orten stattfanden, versteht es sich geradezu von selbst, dass die Bündner Führungsschicht auch in den Untertanenlanden prominent in diesen Ämtern vertreten war. Im 17. Jahrhundert betrug ihr Anteil an allen neun Ämtern 58 %, im 18. Jahrhundert 53 %. Betrachtet man allein die drei einflussreichsten und einträglichsten Ämter des Landeshauptmanns, des Vicari und Commissari erhöht sich der Anteil der Aristokratie im 17. Jahrhundert auf 81 % und im 18. Jahrhundert auf 73 %.<sup>11</sup>

11 Die Liste der Amtsinhaber von 1512–1797 findet sich bei *Fritz von Jecklin*, Die Amtsleute in den bündnerischen Untertanenlanden, in: JHGG 1890. Ein von Adolf Collenberg neu erarbeitetes Verzeichnis wird in JHGG 1999 erscheinen.

Auch innerhalb der die italienischen Ämter bekleidenden Führungsschicht lassen sich markante Unterschiede betreffend die Anzahl der Amtsjahre feststellen. Sowohl im 17. wie auch im 18. Jahrhundert stellten einige wenige Familien je die Hälfte aller Amtsträger.

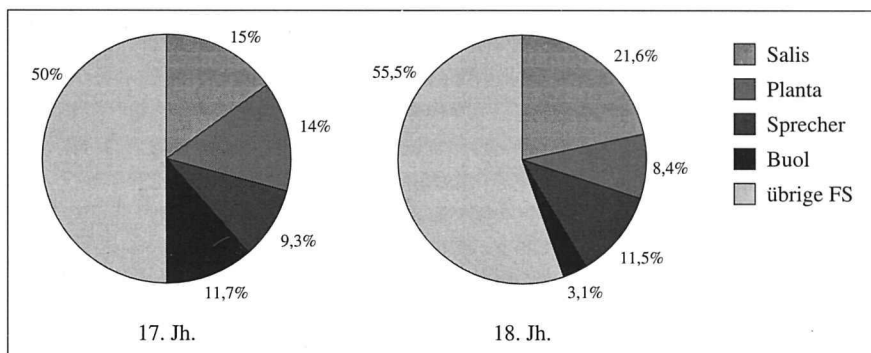


Abb. 5: Anteil der Salis, Planta, Sprecher und Buol an den von der Führungsschicht innegehaltenen Landesämtern

Nach dieser, allerdings noch sehr bruchstückhaften Darstellung der politischen und sozioökonomischen Dominanz eines kleinen Kreises führender Familien im alten Bünden soll nunmehr der Frage nachgegangen werden, ob der durch die Französische Revolution und die anschliessende napoleonische Herrschaft provozierte Untergang des alten Dreibündestaates allein eine staatspolitische Dimension hatte oder auch eine sozialpolitische, indem es nicht nur zu einer Ablösung der alten staatlichen Strukturen kam, sondern ebenso zu einer Ablösung der Schicht, die diese Strukturen zur Entfaltung ihres Einflusses und ihrer Macht in der Zeit des Ancien régime benützt hatte.

Im letzten Dezenium vor dem Untergang des alten Graubünden beherrschten zwei grosse Fragen die Bündner Politik: die Frage der Staatsreform und die Veltlinerfrage. Vom 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts hatte sich die Staats- und Verfassungsstruktur trotz grossem Reformbedarf nur wenig verändert. Mehrfach waren Reformversuche letztlich am übergrossen Föderalismus sowie an den verschiedenen Partei- und Partikularinteressen gescheitert. Nicht zuletzt waren die Ämterpraktiken, also das Kaufen und Verkaufen von Ämtern und deren möglichst gewinnbringende Ausübung, nicht ausrottbar, da sie zwar immer wieder kritisiert, andererseits aber geradezu institutionalisiert waren. Gleich war es mit dem Veltlin.



Auch hier war der Reformbedarf gross, und die Ämterpraktiken nahmen hier geradezu groteske Züge an. Dies waren damals allerdings nicht nur spezifisch bündnerische Probleme, zudem das so genannte Praktizieren wesentlich weniger anrühlich als heute; doch in Bünden ermangelte es in ganz besonderem Masse der Reformbereitschaft.

Die seit den achtziger Jahren unter dem Namen «Patrioten» auftretende Oppositionsbewegung gegen die dominierenden konservativen Kräfte in Graubünden hatte weitreichende Reformen sowohl in Bünden selbst wie auch in dessen Untertanenlanden zum Ziel. Bünden sollte wieder wirklich demokratisch werden; und auch den Autonomiewünschen der Untertanen sollte im wesentlichen entsprochen werden. Diese in vielem auf der Ideenwelt der Französischen Revolution basierenden Ideen wurden in Graubünden aber nicht – wie man vielleicht meinen könnte – von einem aufgeklärten Bürgertum gegenüber einer verknöcherten Aristokratie vertreten. Zwar fehlte das bürgerliche Element in der Oppositionsbewegung nicht, doch die Einflussreichsten unter den «Patrioten» waren allesamt Aristokraten aus den vornehmsten Bündner Familien, allen voran die vier führenden Köpfe der Bewegung: ein von Tscharner, zwei von Planta und ein Sprecher von Bernegg.<sup>12</sup> Von den elf Unterzeichnern eines 1797 verbreiteten «patriotischen» Flugblattes<sup>13</sup> entstammten deren acht führenden Aristokratenfamilien, darunter auch Johann Gaudenz von Salis-Seewis, der französische Offizier, Dichter und nachmalige helvetische Generalstabschef. Wegen seiner gedanklichen Nähe zur Französischen Revolution und den Bündner «Patrioten» wurde er von vielen seines Geschlechts des Verrats bezichtigt; denn die Familie Salis stand grösstenteils auf der Gegenseite, bildete den festesten und mächtigsten Teil der sog. «Aristokraten»-Partei. Die in Bünden weitverzweigten und auch zahlenmässig starken Salis hatten im 18. Jahrhundert ihren auch vordem bereits grossen Einfluss und Besitz noch gewaltig zu mehren gewusst. Die anderen Aristokratenfamilien fühlten sich dadurch zunehmend an den Rand gedrängt und fanden sich verschiedentlich zu Zweckbündnissen, um der Übermacht der Salis gemeinsam entgegenzutreten zu können. Auch bei manchem aristokratischen «Patrioten» war wohl nicht allein das aufgeklärte Denken für sein politisch progressives En-

---

12 Johann Baptista von Tscharner (1751–1835), Peter Conradin von Planta-Zuoz (1740–1822), Gaudenz von Planta-Samedan (1757–1834), Jakob Ulrich Sprecher von Bernegg (1765–1841).

13 *Alfred Ruffer*, Der Freistaat der III Bünde und die Frage des Veltlins, 2 Bde, Basel 1916/17, 231. *Alfred Ruffer*, Joh. Baptista von Tscharner, Chur 1963, 319.

gagement bestimmend, sondern ebenso die dadurch gebotene Möglichkeit, den Salis kraftvoll die Stirn bieten zu können.

Das Jahr 1797 brachte den Bündnern den schmerzlichen, jedoch selbst verschuldeten Verlust ihrer italienischen Untertanenlande. Während Jahren hätte man die Möglichkeit gehabt, mittels Reformen die Untertanen von einem Abfall abzuhalten; die «Aristokraten»-Partei hat aber alle diesbezüglichen Versuche hintertrieben, bis es zu spät war. Auch Napoleon war den Bündnern lange wohlgesinnt gewesen. Als das politische Possenspiel in Graubünden allerdings immer absurdere Formen annahm, ging auch ihm die Geduld aus, und er schlug die Talschaften Veltlin, Bormio und Chiavenna zur Cisalpinischen Republik.

Man hatte den Schock des Verlustes der Untertanenlande noch nicht verwunden, als sich ein halbes Jahr später nach der Proklamation der Helvetischen Republik die Frage nach der Zukunft Bündens drängender als je stellte. Sollte und konnte der Dreibündestaat weiterhin unabhängig bleiben? Sollte oder musste er dazu eine starke Anlehnung an Österreich in Kauf nehmen? Oder war es gescheiter, sich der Cisalpinischen oder der Helvetischen Republik anzuschliessen? Die Meinungen prallten hart aufeinander, selbst innerhalb der Parteigruppierungen.

Nachdem noch 1798 eine Mehrheit der Gerichtsgemeinden Verhandlungen über einen Anschluss an Helvetien abgelehnt hatte, erfolgte im darauffolgenden Jahr dennoch der Umschwung, allerdings nicht freiwillig, sondern vollzogen von den einmarschierenden Franzosen. Pikanterweise stand mit Général Joseph Laurent Demont ein Angehöriger der ebenfalls aus dem Oberland stammenden Adelsfamilie von Mont an der Spitze einer der französischen Heeresabteilung<sup>14</sup>, die gegen die Widerstand leistenden Oberländer eingesetzt wurde.

General Masséna setzte nach seinem Einmarsch in Chur eine provisorische Regierung ein, der u.a. zwei von Sprecher, ein von Castelberg und ein Bavier angehörten. Allein diese Namen zeigen bereits, dass die bisher führenden Geschlechter mit dem staatlichen Umschwung nicht plötzlich und schon gar nicht gesamthaft aus ihren Positionen verdrängt wurden.

Im April 1799 erfolgt die formelle Vereinigung Bündens mit Helvetien. Bereits einen Monat später kam es zu einem neuerlichen Umschwung. Nach dem erzwungenen Rückzug der französischen Truppen wurde an

---

14 S. Toni Halter, Joseph Laurent Demont 1746–1826, in: *Bedeutende Bündner*, Bd. 1, Chur 1970, 284–285.

Stelle der «Provisorischen Regierung» eine österreichfreundliche «Interinalregierung» gesetzt. Auch hier waren zur Hälfte wiederum Angehörige der alten Führungsschicht vertreten, allen voran die Salis, denen auch der Vorsitz in diesem Gremium zukam.<sup>15</sup> Nach dem erneuten Einmarsch der Franzosen im Jahre 1800 setzten sie einen «Präfekturrat» ein, der von einem Planta als Regierungsstatthalter geführt wurde. Auch die anschliessenden Verhandlungen über einen Anschluss an die Eidgenossenschaft wurden in erster Linie von Angehörigen aristokratischer Familien geführt.

Die Mediationsverfassung von 1803 brachte in vielem wieder die Rückkehr zum alten Bünden. Allerdings gab es innerhalb des neuen Kantons keine Feudalherren mehr und keine Vorrechte des Ortes, der Person oder der Familie; und der Kanton bildete erstmals eine wirkliche Einheit.

Um zu eruieren, ob die alte Führungsschicht des Ancien régime in der Mediations- und der nachfolgenden Restaurations- und Regenerationszeit verschwand oder weiterhin an den Schalthebeln der politischen Macht sass, habe ich wiederum verschiedene Ämterlisten konsultiert: In erster Linie diejenige der Regierungsmitglieder, dann die Liste der Standespräsidenten (Präsidenten des Grossen Rates), die Liste der Churer Bürgermeister, der Landammänner einzelner Gerichtsgemeinden, sodann für zwei ausgewählte Jahre auch die Listen sämtlicher kantonalen Parlamentarier, Kommissionsmitglieder, Richter und Kommissare sowie Landammänner. Nicht ganz, aber weitgehend zufällig fiel die Wahl auf die beiden Amtsjahre 1815/16 und 1845/46. 1815/16 ist schon so weit vom Zusammenbruch der alten Ordnung entfernt, dass eventuelle Veränderungen bereits klar zu Tage treten müssten; und die Jahre 1845/46 markieren eine Generation später bereits die Endzeit der Regenerationsphase.

In der Mediations-, Restaurations- und Regenerationszeit oblag es einem neu geschaffenen, dreiköpfigen Kleinen Rat<sup>16</sup> als Exekutive im nunmehr vereinheitlichten Kanton Graubünden für den Vollzug «aller vom Grossen Kantonsrat ausgehenden Akte» zu sorgen. Jeder Bund hatte für je-

15 In einem Brief, den Graf Johann von Salis-Soglio (1776–1855) am 1. Juni 1799 an seinen Vater sandte, werden die 12 Mitglieder der Interinalregierung genannt: Landeshauptmann Riedi, Landr(ichter) Toggenburg, Pod(està) Juon, Landr. Sacco (ein Sacco resp. Sax kann allerdings als Landrichter nicht nachgewiesen werden), Landeshauptmann Planta, Hauptmann Buol, Commissari Anton Salis, Graf Fr. Simon Salis-Zizers, Commissari Gugelberg, M. Albertini, Landr. Päder (kann ebenfalls als Landrichter nicht nachgewiesen werden) und Sin. Conrad. Familienarchiv Salis Bondo. Freundl. Mitteilung von Cristina Maranta Tschümperlin, Chur.

16 StK 1803–1847. Zusammenfassend abgedruckt bei *Peter Metz*, *Geschichte des Kantons Graubünden*, Bd. 1: 1798–1848, Chur 1989, 644–646.

weils ein Jahr ein Ratsmitglied zu wählen. Der Ratsvorsitz wechselte alle vier Monate. Zwischen 1803 und 1829 entstammten nicht weniger als 63 % der Amtsinhaber noch Familien der alten Führungsschicht. Weitere 9 % können einer im Ancien régime regional zu einer gewissen Bedeutung gelangten Elite zugeordnet werden. Erstaunlicherweise betrug der Anteil der alten Führungsschicht am höchsten Kantonsamt auch zwischen 1830 und 1848 immer noch 47 %. Bei den Anteilen der einzelnen Familien am Amt ergeben sich allerdings doch wesentliche Veränderungen. Während die Salis in der Restaurationszeit noch stark vertreten sind, verschwinden sie in der Regenerationszeit völlig. Ebenso verschwinden die Planta und Sprecher fast ganz. Zulegen konnten dafür die Oberländer Latour, zunächst mit einem konservativen, dann mit einem liberalen Familienmitglied.<sup>17</sup>

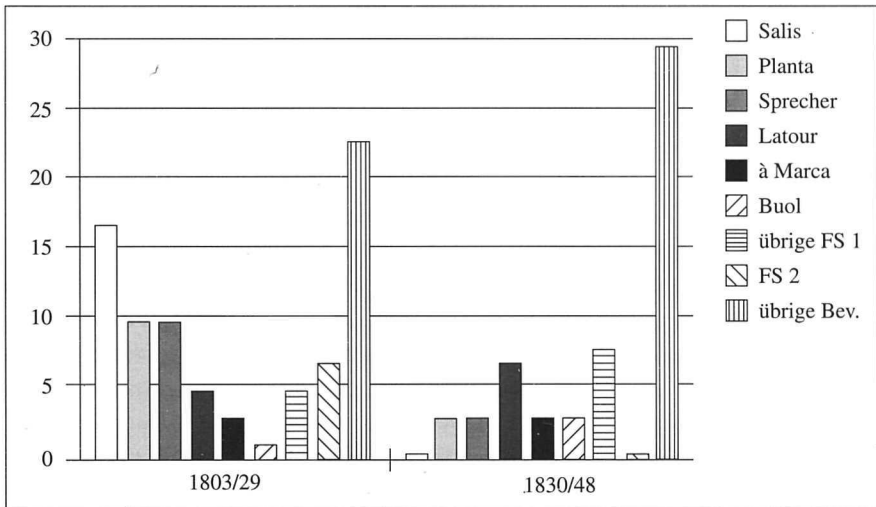


Abb. 6: Anzahl Amtsjahre innerhalb des Kleinen Rates (FS 1 = gesamtbündnerisch relevante Führungsschicht; FS 2 = regional bedeutsame Führungsschicht)

Bei den Landespräsidenten<sup>18</sup>, den Präsidenten Grossen Rates, ergibt sich ein ähnliches Bild wie beim Kleinen Rat. In der Mediations- und Restaurationszeit sind die alten Oligarchen noch stark vertreten, dann in der Regenerationszeit etwas schwächer. Und wiederum sind auch hier die Salis in

17 Zunächst zweimal der konservative Peter Anton (1778–1864), danach viermal der liberale Alois (1805–1875), sein Neffe.

18 StK 1803–1848.

der Restauration noch stark präsent, dann in der Regeneration überhaupt nicht mehr. Und ebenso verlieren auch hier die Sprecher und Planta aufs Neue in dieser zweiten Phase, allerdings nicht mehr so viel wie innerhalb des Kleinen Rates.

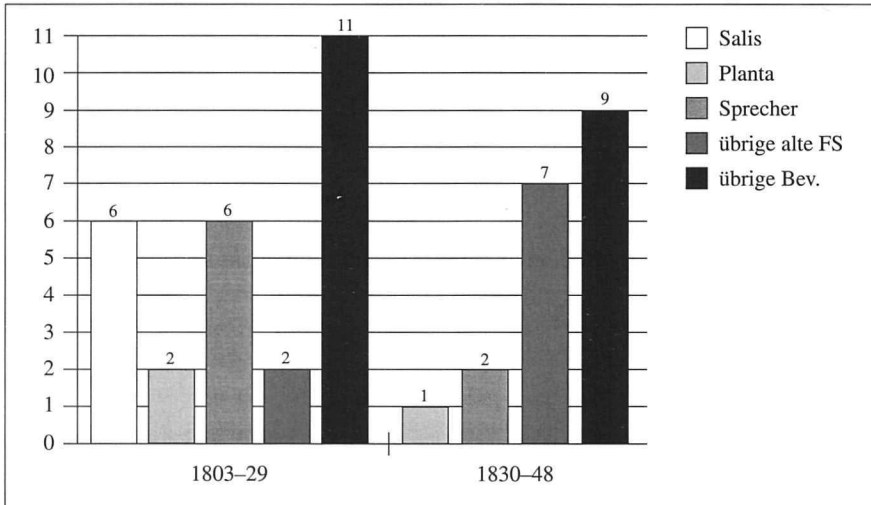


Abb. 7: Anzahl Amtsjahre der Landespräsidenten der alten Führungsschicht

Werfen wir nun einen Blick ins Oberengadin, eine der Planta-Hochburgen im Ancien régime. Die Landammannsliste<sup>19</sup> zeigt hier eine deutliche Veränderung nach 1800. Zwar wurden noch vereinzelt Angehörige der Familie Planta gewählt, doch ihre Vormachtstellung und auch diejenige der übrigen alten Elite war hier zumindest auf regionaler Ebene eindeutig gebrochen.

19 Gaudenz Vonzun, *Ils mastrals d'Engadin'Ota*, in: *Annalas* 1977, 62-74.

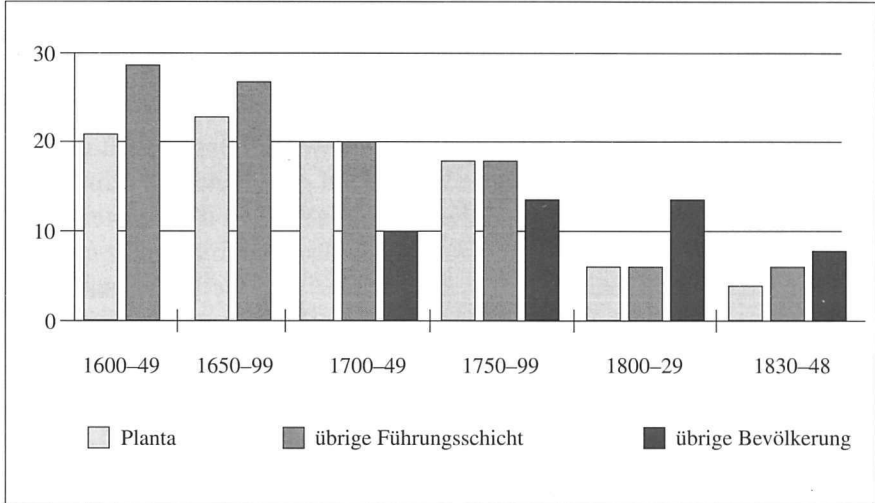


Abb. 8: Landammänner des Oberengadins 1600–1848

Anders sah es in der neuen Hauptstadt Chur aus. Die nachfolgende Grafik zeigt mit aller Deutlichkeit die auch nach 1800 anhaltende Dominanz der alten Führungsschicht im Bürgermeisteramt<sup>20</sup>. Selbst in der Regeneration entstammten noch drei Viertel aller Amtsträger der alten Elite. Interessanterweise können die Salis in der Mediation und Restauration verglichen mit dem 18. Jahrhundert noch zulegen und verschwinden auch in der Regeneration nicht aus der höchsten Churer Ämterliste. Von 1803–1816 lösten sich ununterbrochen zwei Salis jährlich gegenseitig ab<sup>21</sup>, und auch von 1825–1839 bekleidete noch ein Salis jeweils jedes zweite Jahr das hohe Amt.<sup>22</sup> Chur bleibt damit faktisch bis zur Gründung des Bundesstaates weitgehend in aristokratischer Hand.

20 Ursula Jecklin, Die Churer Bürgermeister/Stadtpäsidenten, in: BM 1988, 234–244.

21 Johann Baptista von Salis (1741–1816) aus der Rebleutenzunft sowie Rudolf von Salis (1747–1821) aus der Schmiedenzunft.

22 Rudolf Max von Salis-Soglio (1785–1847) aus der Rebleutenzunft.

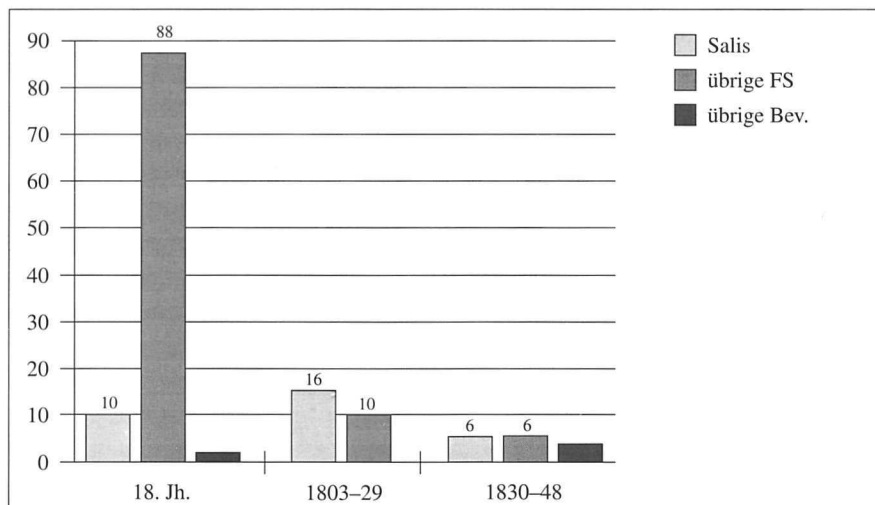


Abb. 9: Anzahl Amtsjahre der Churer Bürgermeister 1700–1848

Anders verläuft die Kurve des Einflusses der Familie Salis in ihrer ältesten Stammdomäne, dem unteren Bergell. Zwar steigt der Anteil der Familie am Amt des Podestà<sup>23</sup> (Landammann) von 40 % in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auf 50 % während des 18. Jahrhunderts; doch dann setzt ein markanter Wandel ein. Zwischen 1800 und 1829 hält die Familie nur noch einen Anteil von weniger als 20 % am Amt, und in der Regeneration verschwindet das Geschlecht fast gänzlich aus der Ämterliste.

Im Misox vermochten die in der Talschaft seit dem 17. Jahrhundert dominierenden à Marca ihre Stellung auch nach 1800 nicht nur zu halten, sondern gar im gesamtbündnerischen Rahmen auszubauen. Dadurch, dass das Bundeshaupt im Oberen Bund nach dem Untergang des alten Bündens nicht mehr nur aus dem Oberland oder der Herrschaft Rhäzüns zu stammen hatte<sup>24</sup>, war nun auch den à Marca der Weg in dieses Amt nicht mehr versperrt. Zudem besetzten sie etliche kantonale und regionale Ämter. Die nachfolgende Übersicht über die Ämtertätigkeit von Mitgliedern der Fa-

23 *Theophil von Salis*, Die Podestaten des Bergells (1259–1851), in: BM 1947, 139–143.

24 Bis 1798 kam traditionsgemäss abwechslungsweise den drei Hauptherren, dem Herrn von Disentis, dem Herrn von Rhäzüns sowie dem (fiktiven) Herrn von Sax das Recht des Vorschlags bei den Landrichterwahlen zu.

milie aus Mesocco in den Jahren 1816, 1817 und 1847<sup>25</sup> vermag dies deutlich zu belegen.

### 1816

- Einsitz in der kantonalen Standeskommission<sup>26</sup>
- Einsitz im kantonalen Appellationsgerichts
- Einsitz im kantonalen Handlungstribunal
- Vertretung des Misox im Grossen Rat
- Landammann im oberen Misox
- Statthalter des Landammanns
- Kommando eines eidgenössischen Bündner Bataillons

### 1817

- Einsitz im Kleinen Rat (kant. Regierung)
- Vertretung des Misox im Grossen Rat
- Landammann im oberen Misox
- Statthalter des Landammanns

### 1847

- Einsitz in der kantonalen Standeskommission
- Suppleant der Standeskommission
- Vorsitz im Kantons-Appellationsgericht
- Suppleant des Kantons-Appellationsgerichts
- Vorsitz im kantonalen Erziehungsrat
- Kommissar der Kantonspolizei für das Misox
- Vertretung des Misox im Grossen Rat
- Landammann im oberen Misox
- Suppleant der Militärkommission
- Kommando eines eidgenössischen Bataillon

Neben den à Marca konnten auch die Brigelser Latour ihren Anteil am Landrichteramt, dem höchsten Amt im Oberen Bund, nach 1800 markant vergrössern. Dafür verschwanden ehemals so klingende und einflussreiche Namen wie Buol, Capol, Castelberg, Mont und Montalta völlig aus dieser

---

25 StK 1816, 1817, 1847.

26 Die Standeskommission befasste sich vorab mit der Vorbereitung der Geschäfte des Grossen Rates und entsprach damit in etwa dem alten Kongress. Jeder Bund hatte drei Vertreter abzuordnen.



Ämterliste – wohl in erster Linie weil es diesen Familien in der ersten Hälfte des 19. Jahrhundert an fähigem Nachwuchs ermangelte oder sich dieser ausserhalb Bündens immer noch den Fremden Diensten widmete.

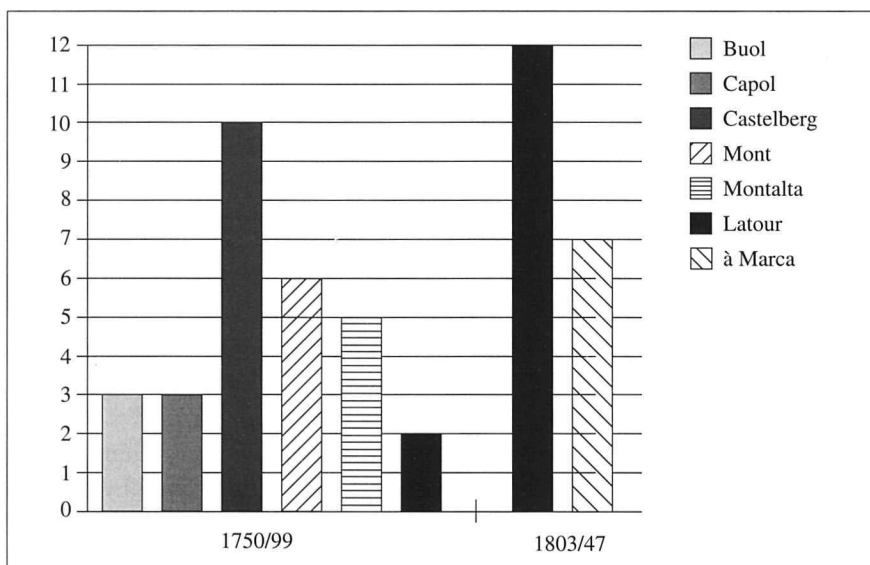


Abb. 10: Anzahl Amtsjahre der Landrichter aus der alten Führungsschicht

Nun ein Blick auf die ausgewählten Jahre 1815/16 und 1845/46. Im Gegensatz zum Kleinen war im Grossen Rat die alte Führungsschicht 1815/16 und dann noch ausgeprägter 1845/46 wesentlich spärlicher vertreten. Während in der Regierung noch grösstenteils Aristokraten sassen, wählte das Volk in die Legislative 1815/16 nur noch 17 % Angehörige der alten Elite, 1845/46 sogar nur noch 9 %. Wie ist das ungleiche Wahlverhalten zu interpretieren? Die Mitglieder des Grossen Rates wurden von der Basis gewählt; und diese wählte offenbar eher volkstümlich. Die Mitglieder des Kleinen Rates hingegen wurden von den Grossratsabgeordneten gewählt; und diese verhielten sich klar zugunsten der alten Oligarchie. Dies mag einerseits auf deren nach wie vor existenten Bildungsvorsprung, im weitem auch auf ihr nach wie vor grosses ökonomisches Potenzial zurückzuführen sein.

Anhand der Mitgliederlisten des Kantons-Appellationsgerichts<sup>27</sup> lässt sich die Relevanz des Bildungsvorsprungs zusätzlich erhärten. 1815/16 gehörten noch fünf von neun Richtern Familien der alten Führungsschicht an, weitere zwei entstammten regionalen Eliten aus der Zeit des Ancien régime. 1845/46 trugen immerhin noch vier Richter einen aristokratischen Namen. Vielfach vertreten waren die vornehmen Geschlechter zusätzlich bei den Suppleanten.

Als Letztes seien noch die Fremden Dienste erwähnt, die während des ganzen Ancien régime eine wichtige sozioökonomische Ressource für die Bündner Aristokratie bildeten und auch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts weiterhin eine aristokratische Domäne blieben. Noch 1845/46 stammten 64 % der Offiziere vom Hauptmannsrank an aufwärts, die in Neapel, in den Niederlanden, in Österreich oder beim Papst Dienst taten, aus der alten Führungsschicht. Weitere 21 % der Namen sind einem weiteren, im alten Bünden regional bedeutenden Familienkreis zuzuordnen. Bei den Subalternoffizieren ist der Anteil der Aristokratie mit 33 % wesentlich kleiner, derjenige der zweiten Führungsschicht mit 23 % etwas grösser.<sup>28</sup>

Was lässt sich für ein Fazit ziehen? Fünf Feststellungen sollen die eingangs gestellte Frage, ob die Oligarchen des Ancien régime im 19. Jahrhundert von den Schalthebeln der politischen Macht verschwanden oder sich in das neue Graubünden hinüberretten konnten, zusammenfassend beantworten. Erstens: Angehörige der alten Führungsschicht sind zwar mehrheitlich auf der konservativen Seite im Ringen um die neue resp. alte Staatsform zu finden; doch die führenden Köpfe der Gegenpartei, der «Patrioten», entstammen grösstenteils denselben vornehmen Familien. Zweitens: Auch nach 1803 verschwinden die Angehörigen der alten Führungsschicht nicht aus den Ämtern und damit von den Schalthebeln der politischen Macht; insbesondere in den höchsten Regierungs- und Justizämtern können sie sich bis zur Gründung des Bundesstaates halten, allerdings mit klar abnehmender Tendenz innerhalb der Regenerationszeit. Weiterhin sind die Konservativen unter ihnen in der Mehrzahl; etliche sind indessen auch den Liberalen zuzuzählen. Drittens: In dem von der demokratischen Basis gewählten kantonalen Parlament kann die alte Elite hingegen in der Restaurations- und Regenerationszeit nur noch eine bescheidene Rolle spielen. Viertens: Nicht alle Familien verlieren zu gleichen Teilen ihre Bedeutung; einzelne wäh-

---

27 StK 1816, 1817, 1846, 1847.

28 StK 1816, 1817, 1846, 1847.

rend zweihundert und mehr Jahren führende Familien gehen grossteils oder ganz ihres politischen Einflusses verlustig, andere können ihren Einfluss halten oder – zumindest für einige Zeit – gar noch mehren. Zum Schluss sei mir fünftens noch ein Blick auf die hier nicht weiter behandelte materielle Situation der Aristokratie gestattet: Gleich wie im politischen Bereich kommt es auch im ökonomischen nach 1800 nicht zu einem schnellen Zusammenbruch der alten Strukturen. Der Verlust des Veltlins und insbesondere des Grossteils der dort angelegten bündnerischen Kapitalien hat aber doch viele Familien der alten Führungsschicht in nachhaltiger Weise geschädigt.<sup>29</sup> Auch für die Fremden Dienste beginnt nach 1800 die Schlussphase, in der allerdings die alte Führungsschicht immer noch die Mehrzahl der hohen Offiziersränge einnimmt. In der Zeit des staatlichen Untergangs des alten Graubünden fand demnach weder sozialpolitisch noch sozioökonomisch eine Revolution statt. Die Ablösung der alten Elite vollzog sich – teils kontinuierlich, teils akzeleriert – erst innerhalb des 19. Jahrhunderts.

### *Bibliographie*

#### *Abkürzungen*

Annalas	Annalas da la Società Retorumantscha
BM	Bündner Monatsblatt
FS	Führungsschicht
JHGG	Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden (seit 1994 Jahrbuch der Historischen Gesellschaft von Graubünden)
StK	Staats-Kalender

#### *Quellen*

- Adolf Collenberg, Die Bundeshäupter der Republik Gemeiner Drei Bünde 1424/1524–1798, in: BM 1994.
- Graubündnerische Staats-Kalender für die Jahre 1818–1847, Chur o.J.; in den Jahren 1803–1817 Taschen-Kalender des Cantons Graubünden, Gemeinnütziger Taschen-Kalender für den Kanton Graubünden und Taschen-Kalender für den Kanton Graubünden genannt.

---

29 Erst 1833 fand sich Österreich zu einer bescheidenen Entschädigung bereit.

*Literatur*

*Silvio Färber*, Der bündnerische Herrenstand im 17. Jahrhundert, Politische, soziale und wirtschaftliche Aspekte seiner Vorherrschaft, Zürich 1983.

*Paul Eugen Grimm*, Die Anfänge der Bündner Aristokratie im 15. und 16. Jahrhundert, Zürich 1981.

*Jon Mathieu*, Eine Region am Rand: Das Unterengadin 1650–1800, Chur 1983.